

Datenschutzes. Über das »Speak up!«-Portal abgegebene Hinweise werden an das Corporate Compliance Office weitergeleitet, welches Hinweise vertraulich bearbeitet. Darüber hinaus kann jeder Mitarbeiter sich mit Hinweisen auf Compliance-Verstöße selbstverständlich auch vertrauensvoll an andere Anlaufstellen im Unternehmen wenden, wie z.B. Vorgesetzte, die Personalabteilung oder die Compliance-Organisation.

Öffentliches Engagement für Compliance

MAN engagiert sich auch außerhalb der eigenen Konzerngrenzen für Compliance. Seit September 2010 ist MAN Mitglied von Transparency International, einer nicht staatlichen Einrichtung, die sich dem Kampf gegen Korruption widmet. Darüber hinaus ist MAN im Dezember 2010 der Initiative Global Compact der Vereinten Nationen beigetreten, die mit ihren zehn Prinzipien internationale Standards für Unternehmen und Organisationen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umweltschutz und Antikorruption gesetzt hat. Außerdem tauscht sich der Compliance-Bereich regelmäßig mit Experten aus Wirtschaft und Wissenschaft zu aktuellen Compliance-Themen aus, um so die öffentliche Diskussion und Fortentwicklung des Themas Compliance zu fördern.

7. Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB¹

Die Führung und Kontrolle des Unternehmens ist bei MAN darauf ausgerichtet, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für eine nachhaltige Wertschöpfung und ein angemessenes Ergebnis zu sorgen.

Die Unternehmensführung wird durch die geltenden Gesetze, insbesondere die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, unsere Satzung und interne Regelungen sowie durch internationale und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung bestimmt. Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) stellt die für MAN geltenden aktienrechtlichen Vorschriften dar und gibt Verhaltensempfehlungen und Anregungen für die bei MAN anzuwendende Corporate Governance entsprechend den anerkannten Standards.

Ergänzend gilt das Führungsprinzip „Industrial Governance“. Dieses konkretisiert die Verantwortung für die Konzernleitung durch die MAN SE und die Verantwortlichkeit der Unternehmensbereiche. Sie ist im Internet dargestellt und unter www.man.eu/MAN/de/Investor_Relations/Strategie/ zugänglich. Die Compliance und ethischen Leitlinien, die für die MAN Gruppe gelten, sind in unserem Code of Conduct (zugänglich unter www.man.eu/MAN/de/Unternehmen/Management/Code_of_Conduct/) niedergelegt. Durch Konzernrichtlinien sind die Führungsgrundsätze konkretisiert.

¹ Mit Ausnahme des Vergütungsberichts gem. § 289 Abs. 2 Nr. 5 HGB wird die Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289a HGB nicht in die Prüfung einbezogen.

(1) Corporate Governance bei MAN²

Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat von MAN haben sich eingehend mit dem Corporate Governance System beschäftigt. Sie sind sich bewusst, dass gute und transparente Corporate Governance, die sowohl nationalen als auch internationalen Standards folgt, für eine verantwortungsbewusste und langfristig ausgerichtete Unternehmensführung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Gremien haben sich mit der Erfüllung der Vorgaben des DCGK eingehend beschäftigt.

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Dezember 2011 folgende Entsprechenserklärung abgegeben:

„Die MAN SE hat den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ nach Maßgabe ihrer Entsprechenserklärung vom Dezember 2010 bzw. der Ergänzung zu dieser Erklärung vom Mai 2011 und der Mitteilung zu dieser Ergänzung vom Juli 2011 entsprochen und wird den Empfehlungen gemäß Deutschem Corporate Governance Kodex (DCGK) i.d.F. vom 26. Mai 2010 entsprechen.“

Nachfolgend wird zu wesentlichen Empfehlungen und Anregungen des DCGK weitergehend Stellung genommen.

Förderung der Aktionärsrechte und Transparenz

Auf unserer Internetseite www.man.eu/MAN/de/Investor_Relations/ sowie mittels Finanzpublikationen und Kapitalmarktkonferenzen bieten wir unseren in- und ausländischen Aktionären sowie anderen Interessierten die Möglichkeit, sich ein aktuelles und authentisches Bild von unserem Unternehmen zu machen und sich über die praktizierte Corporate Governance zu informieren. Wir publizieren zudem auf unserer Internetseite unverzüglich nach Erscheinen (vgl. Ziff. 6.3 DCGK) Geschäftsberichte, Zwischenberichte sowie einen Kalender mit allen anstehenden Finanzterminen. Ebenfalls auf der Internetseite befindet sich das nach § 10 des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) zu erstellende jährliche Dokument, in dem alle relevanten Unternehmensinformationen des vorangegangenen Kalenderjahres zusammengestellt sind.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die Plattform für die Aktionäre von MAN zur Stimmrechtsausübung, zur Informationsbeschaffung und zum Dialog mit Vorstand und Aufsichtsrat.

Organisation und Durchführung der jährlichen Hauptversammlung erfolgt bei der MAN SE mit dem Ziel, sämtliche Aktionäre vor und während der Hauptversammlung zügig, umfassend und effektiv zu informieren. Die Einberufung der Hauptversammlung wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht

² Zugleich „Corporate Governance Bericht“ von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010

und ist unseren Aktionären und allen sonstigen Interessierten über die Internetseite von MAN einschließlich aller Berichte und Vorlagen für die Hauptversammlung zugänglich. Zudem übermitteln wir die Unterlagen den interessierten Aktionären und anderen, soweit sie zustimmen, auf elektronischem Weg und durch die Einräumung der Möglichkeit zum Download von unserer Internetseite.

Sollten Aktionäre an der Hauptversammlung nicht teilnehmen, so besteht neben der Möglichkeit zur Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, von Aktionärsvereinigungen oder anderen Personen das Angebot, einen Mitarbeiter von MAN als Stimmrechtsvertreter auf schriftlichem oder elektronischem Wege zu bevollmächtigen.

Um allen Aktionären und der interessierten Öffentlichkeit die Verfolgung der Hauptversammlung zu ermöglichen, wird diese live und in vollem Umfang im Internet übertragen.

Vorstand und Aufsichtsrat

Die MAN SE hat eine duale Struktur mit Vorstand und Aufsichtsrat. Beide Organe arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng zusammen und sind bestrebt, den Wert des Unternehmens für die Aktionäre nachhaltig zu steigern.

Der Vorstand besteht aktuell aus vier Mitgliedern, zu seiner Zusammensetzung wird auf Seite 46 im Anhang verwiesen. Der Vorstand nimmt eigenverantwortlich die geschäftsleitenden und operativen Aufgaben wahr. Seine Verantwortungsbereiche erstrecken sich insbesondere auf die strategische Ausrichtung des Konzerns. Er stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab. Er ist ferner für die zielorientierte und aktive Steuerung sowie die zentrale Finanzierung der Gruppe, die Förderung und den Einsatz von Führungskräften sowie die Aufstellung der Quartals- und Jahresabschlüsse verantwortlich und sorgt für die Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und den unternehmensinternen Richtlinien (Compliance).

Die verschiedenen Aufgabengebiete sind den einzelnen Vorstandsressorts im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans zugeordnet. Im Plenum behandelt der Vorstand alle wesentlichen Entscheidungen und Maßnahmen; die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Entscheidungen und Maßnahmen ergeben sich aus den Festlegungen in der Geschäftsordnung des Vorstands. Sitzungen des Gesamtvorstands finden mindestens einmal im Monat und zusätzlich bei Bedarf statt. Der Vorstand berichtet an den Aufsichtsrat. Bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung bindet er den Aufsichtsrat mit ein. Der Vorstand sorgt außerdem für eine offene und transparente Unternehmenskommunikation.

Der Aufsichtsrat hat demgegenüber überwachende und beratende Funktionen. Bei wesentlichen Geschäftsvorgängen ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich.

Der Aufsichtsrat der MAN SE ist paritätisch besetzt und setzt sich aus acht durch die Hauptversammlung gewählten Anteilseignervertretern und acht im Rahmen der Verhandlungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium bestellten Arbeitnehmervertretern zusammen. Die Amtszeit des ersten Auf-

sichtsrats der MAN SE ist mit dem Ende der Hauptversammlung am 27. Juni 2011 abgelaufen. Der neue Aufsichtsrat, dessen Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung am 27. Juni 2011 gewählt und dessen Arbeitnehmervertreter durch Beschluss des MAN SE Betriebsrats vom 21. Oktober 2010 gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung mit dem besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat entsandt wurden, trat unmittelbar nach der Hauptversammlung am 27. Juni 2011 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats der MAN SE und der gebildeten Ausschüsse wird ergänzend auf die Seiten 42 ff. des Anhangs verwiesen.

Die „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ hat am 26. Mai 2010 diverse Änderungen des Kodex beschlossen. Sie will mit ihren Empfehlungen insbesondere den Anteil von Frauen in Führungsfunktionen und Gremien börsennotierter Unternehmen erhöhen und dem Kriterium der Vielfalt (Diversity) Rechnung tragen.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2010 die hierfür erforderlichen Ziele definiert und einen umfangreichen Maßnahmenkatalog beschlossen.

Der Aufsichtsrat von MAN wird bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf das Kriterium der Vielfalt achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats betreffend hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 12. November 2010 folgendes beschlossen:

Der Aufsichtsrat der MAN SE strebt angesichts des betriebenen Unternehmensgegenstands, der Größe der Gesellschaft und des Anteils der internationalen Geschäftstätigkeit als Ziel eine Zusammensetzung des Aufsichtsrats an, die die folgenden Elemente berücksichtigt:

- mindestens zwei Aufsichtsratssitze, wovon ein Sitz auf die Anteilseignerseite entfällt, für Personen, die in besonderem Maße das Kriterium der Internationalität verkörpern;
- mindestens zwei Aufsichtsratssitze auf Anteilseignerseite für Personen, die weder eine Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern des MAN-Konzerns wahrnehmen, noch in einer einen Interessenkonflikt begründenden geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur MAN SE oder deren Vorstand stehen;
- mindestens zwei Aufsichtsratsmandate für Frauen, wovon mindestens ein Sitz auf die Anteilseignerseite entfällt.

Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen die vorgenannten Ziele berücksichtigen. Es sollen demzufolge bei Wahlvorschlägen in der Regel keine Personen berücksichtigt werden, die im Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Die vom Aufsichtsrat und vom Vorstand im Dezember 2010 abgegebene Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex enthielt eine temporäre Einschränkung. Diese betraf die Empfehlung in Ziffer 5.4.5 DCGK und war darauf zurückzuführen, dass Herr Prof. Dr. Ekkehard D. Schulz, Vorsitzender des Vorstands der ThyssenKrupp AG, konzernexterne Aufsichtsratsmandate in drei börsennotierten Gesellschaften und darüber hinaus in einer nichtbörsennotierten Gesellschaft mit vergleichbaren Anforderungen inne hatte. Mit dem Ausscheiden von Herrn Prof. Dr. Schulz aus dem Vorstand der ThyssenKrupp AG am 21. Januar 2011 ist diese Einschränkung entfallen.

Beachtet wurde die Empfehlung des Kodex, dass dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder angehören sollen; im Aufsichtsrat ist derzeit kein ehemaliges Vorstandsmitglied.

Interessenkonflikte wurden im Berichtsjahr weder von Vorstands- noch von Aufsichtsratsmitgliedern angezeigt. Die vom Aufsichtsrat getroffene Festlegung zur Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, die eine Beendigung des Mandats nach dem 62. Lebensjahr mit der Option auf Mandatsverlängerungen bis maximal zum Ablauf des 65. Lebensjahres vorsieht, wurde eingehalten. Zudem wurde die festgelegte Regelaltersgrenze von 70 für Aufsichtsratsmitglieder beachtet. Lediglich der Aufsichtsratsvorsitzende und ein weiteres Aufsichtsratsmitglied haben das 70. Lebensjahr überschritten.

Unter Ziffer 4.3.5 DCGK fallenden Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern hat der Aufsichtsrat nur im Hinblick auf Geschäftsführungstätigkeiten bei Konzerngesellschaften und externe Aufsichtsratsmandate zugestimmt.

Die Gesellschaft hat eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) entsprechend den Anforderungen des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) vom 31. Juli 2009 und des DCGK abgeschlossen.

Compliance / Risikomanagement

Der Vorstand der MAN SE hat im Rahmen seiner durch den DCGK vorgegebenen Verantwortung für Compliance einen Bereich Compliance eingerichtet. Dieser Bereich, der dem Chief Compliance Officer (CCO) unterstellt ist, trägt die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung eines konzerneinheitlichen Integritäts- und Compliance-Programms mit den Schwerpunkten auf den Bereichen Korruptionsbekämpfung, Kartellrechtsverstöße und Datenschutz. Der Compliance-Bereich besteht zum einen aus dem zentralen Corporate Compliance Office in der MAN SE und zum anderen aus der Compliance-Organisation in den Teilkonzernen. Die vom CCO entwickelten zentralen Compliance-Maßnahmen werden durch die Compliance-Mitarbeiter der Teilkonzerne dezentral weltweit einheitlich umgesetzt. Alle Mitarbeiter der Compliance-Organisation unterstehen dem CCO, der regelmäßig an den Vorstand der MAN SE und an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats berichtet.

Zu den wesentlichen Compliance-Maßnahmen, die der Compliance-Bereich im Berichtszeitraum entwickelt und umgesetzt hat, zählen die folgenden:

- Im Berichtszeitraum wurde ein weiteres konzernweites Compliance Risk Assessment durchgeführt. Ziel hiervon war die Identifizierung von möglichen Compliance-Risiken der objektiven Geschäftsmodelle der Unternehmensgruppe. Aus den Ergebnissen des Compliance Risk Assessments werden u.a. Maßnahmen zur Vermeidung von Compliance-Risiken abgeleitet. Ergänzend wurde erstmalig ein Risk Assessment zum Thema Datenschutz durchgeführt, um Schwerpunkte für das weltweite Datenschutzprogramm zu identifizieren.
- In Ergänzung zu den im Vorjahreszeitraum entwickelten Regelwerken hat der Compliance-Bereich drei weitere Compliance-Richtlinien entwickelt: eine Richtlinie zur Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften, eine Richtlinie zum Umgang mit personenbezogenen Daten und eine Richtlinie zum Case Management und zu Compliance-Untersuchungen. Darüber hinaus hat MAN einen Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner herausgegeben, der ethische Mindeststandards enthält, zu deren Einhaltung sich die Lieferanten und Business Partner von MAN verpflichten.
- Der Compliance-Bereich betreut weiterhin den Compliance Helpdesk, an den sich alle Mitarbeiter mit Compliance-relevanten Fragen wenden können. Im Berichtszeitraum wurden über den Compliance Helpdesk mehr als 1.400 Fragen von Mitarbeitern beantwortet.
- Der Compliance-Bereich hat weltweit Compliance Awareness Trainings als Präsenzs Schulungen für sämtliche Mitarbeiter gehalten, die in ihrer täglichen Arbeit Compliance-Risiken ausgesetzt sein können. Schwerpunkt der Trainings ist die Vermittlung von Basiswissen zu den Themen Antikorruption und Kartellrechtsverstöße. Ferner hat der Compliance-Bereich Spezialschulungen zum Kartellrecht für Mitarbeiter durchgeführt, die verstärkt mit Wettbewerbern und kartellrechtlichen Fragestellungen in Berührung kommen. Daneben wurden die Datenschutzkoordinatoren in halbtägigen Spezialschulungen mit der Konzernrichtlinie zum Thema Datenschutz vertraut gemacht.
- Das im Jahr 2010 entwickelte Business Partner Approval Tool, welches nach der Richtlinie zur Einschaltung von Business Partnern zwingend zur Überprüfung der Integrität eines Business Partners anzuwenden ist, wurde weltweit ausgerollt.
- Um sicherzugehen, dass Einkaufs- und Bezahlprozesse bei MAN richtlinienkonform ablaufen und Compliance-Risiken in diesen Bereichen frühzeitig aufgedeckt werden, hat MAN im Berichtszeitraum begonnen, ein elektronisches Monitoring-System einzuführen, das die Kontrollen des Internen Kontrollsystems ergänzt. Dieses System bezweckt die frühzeitige Aufdeckung etwaiger Compliance-Risiken und Richtlinienv Verstöße in Einkaufs- und Bezahlprozessen der MAN Gruppe.
- Um zu verhindern, dass MAN aus dem Erwerb oder der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen Compliance-Risiken entstehen, hat MAN im Jahr 2011 einen Prozess implementiert,

wonach der Compliance-Bereich in etwaige M&A-Projekte der MAN Gruppe von Beginn an eingebunden wird.

- Zur Aufdeckung von für MAN gefährlichen Risiken dient das im Berichtsjahr eingeführte Hinweisgeberportal Speak up!, das der Erkennung und Vermeidung von erheblichen Risiken für das Unternehmen dient. Dort werden Hinweise entgegengenommen und bearbeitet, die sich auf schwerwiegende Compliance-Verstöße beziehen, insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität (z.B. Korruptionsstraftaten), des Kartellrechts und des Datenschutzes.
- Compliance-Verstöße werden bei MAN nicht toleriert. Hinweise auf mögliche Verstöße werden eingehend untersucht, abgestellt und im Rahmen der arbeitsrechtlich zulässigen Sanktionsmöglichkeiten geahndet.

Eine ausführliche Darstellung der MAN-Compliance-Organisation und der im Berichtszeitraum umgesetzten Compliance-Maßnahmen findet sich unter „Chancen und Risiken“.

Die Risiken aus Compliance-Verstößen sowie andere Unternehmensrisiken wurden im Rahmen des Risikomanagementsystems beurteilt und von Vorstand und Aufsichtsrat, insbesondere dem Prüfungsausschuss, eingehend behandelt. Auf die Darstellung des Risikomanagementsystems bei MAN sowie den Risikobericht im Lagebericht wird verwiesen.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte

Gemäß § 15a des Wertpapierhandelsgesetzes müssen Personen mit Führungsaufgaben und bestimmte nahestehende Personen über den Kauf und Verkauf von MAN-Aktien und sich auf diese beziehende Finanzinstrumente dem Emittenten und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) berichten. Im Geschäftsjahr 2011 wurde keine Transaktion gemeldet. Mitteilungen werden ggf. auf der Internetseite unter folgender Adresse veröffentlicht:

www.man.eu/MAN/de/Investor_Relations/Corporate_Governance/Meldepflichtige_Wertpapiergeschaeftel/.

Der direkte und indirekte Besitz von Aktien oder von sich auf Aktien beziehenden Derivaten von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern hat nach den vorliegenden Meldungen in keinem Einzelfall und auch nicht in Summe den Schwellenwert von 1 % der ausgegebenen Aktien überschritten.

Rechnungslegung

Der jährliche Konzernabschluss der MAN Gruppe wird vom Vorstand auf Grundlage der „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) und der Einzelabschluss der MAN SE gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt. Die Abschlüsse werden vom Aufsichtsrat geprüft und gebilligt. Sämtliche Fristen zur Veröffentlichung von Abschlüssen und Zwischenberichten wurden im Berichtsjahr eingehalten. Entsprechend der Empfehlung in Ziffer 7.1.2 des DCGK werden die Halbjahres- und Quartalsberichte bei MAN vom Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert.

Abschlussprüfung

Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München (PwC), zum Abschlussprüfer vorgeschlagen, die Hauptversammlung ist diesem Vorschlag gefolgt. Die PwC hat ihre Unabhängigkeit gegenüber dem Prüfungsausschuss von MAN bestätigt. Es wurde des Weiteren vereinbart, dass Abschluss- und Befangenheitsgründe, die während der Prüfung auftreten könnten, unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemeldet werden, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden konnten.

Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2011

Vergütungen der Mitglieder des Vorstands im Jahr 2011

Bei der MAN SE bereitet das Präsidium des Aufsichtsrats die Entscheidungen über die Festsetzung der Gesamtvergütung einzelner Vorstandsmitglieder vor. Die Festsetzung der Gesamtvergütung erfolgt anschließend - entsprechend den gesetzlichen Vorgaben - durch das Gesamtplenium des Aufsichtsrats. Auf Vorschlag des Präsidiums wird auch die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand regelmäßig im Aufsichtsratsplenium beraten sowie – entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK; Ziffer 4.2.2.) – regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Über das derzeit gültige Vergütungssystem hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 12. Februar 2010 sowie – hinsichtlich der Bemessung der Tantieme – im schriftlichen Verfahren im Juni 2010 beschlossen.

Zielsetzung und Aufgabe ist die Festlegung von angemessenen Vergütungen. Kriterien hierfür bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens sowie die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die ansonsten bei MAN gilt.